

MARKTGEMEINDEAMT VORCHDORF

Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

<http://www.vorchdorf.at>



Pol. Bezirk Gmunden, OÖ

Telefon: (07614) 65 55

Telefax: (07614) 65 55-22

E-Mail: gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs. 2 und 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 13. November 2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Wassergebührenordnung beschlossen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 13. November 2018 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vorchdorf erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss eines Grundstückes oder Objektes an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Vorchdorf (im folgenden WVA genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Berechnung und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Wasserleitungsanschlussgebühr bildet die nach Punkt 2 ermittelte Quadratmeteranzahl. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt pro m² der Bemessungsgrundlage € 13,43 Die Mindestanschlussgebühr für jedes an die WVA angeschlossene Grundstück oder Objekt beträgt € 2.014,00.

2. a) Die Bemessungsgrundlage bildet, soweit nicht Punkt 2b - 2f Anwendung findet, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die WVA aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 - ***Dach- und Kellerräume*** werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage aufgenommen, wenn sie für Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind. Bei einer untergeordneten Verwendung der Dach- und Kellerräume, wie z.B. Ausstellungs- oder Archivzwecke, wird deren Fläche zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - ***Für Kellerräume***, die nicht Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen und welche einen mittelbaren oder unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen, werden bis maximal 10 m² (für den gesamten Keller) zur Bemessungsgrundlage zugerechnet.
 - ***Abstellräume im Dachgeschoss und Dachräume sowie Kellerräume***, die jederzeit als Wohnraum genutzt werden können, d.h. wenn der Raum mit einer Heizmöglichkeit, einem Fußbodenbelag und einem Wohnraumfenster ausgestattet ist, fallen in die Bemessungsgrundlage.
 - ***Geschlossene Terrassen und Balkone***, welche als Wintergärten genutzt werden, sowie Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
 - ***Terrassen, angebaute Balkone und in Balkone integrierte Loggias oder beide zusammen, Hütten und Gartenhäuser***, werden nur dann in die Bemessungsgrundlage aufgenommen, wenn eine Wasserentnahmestelle vorhanden ist.
 - ***Heizungs- und Tankräume im Erdgeschoß*** werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

- b) Abweichend von Punkt 2a beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung – sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro- oder sanitären Zwecken dienen;

- **40 %** der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für eine Nutzfläche **von 151 bis 500 m²**,
 - **30 %** der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für eine Nutzfläche **von 501 bis 5.000 m²** und
 - **20 %** der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für eine Nutzfläche **über 5.000 m²**.
- c) Die **Anschlussgebühr für Schrebergartengrundstücke**, sofern sie als solche im Bebauungsplan ausgewiesen sind, beträgt **25 %** der jeweils gültigen **Mindestanschlussgebühr**.
- d) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Objekten** wird die **Wohnfläche** zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen. **Vorräume und/oder Dielen** werden mit maximal **30 m²** berücksichtigt.
- e) Abweichend von lit. d) wird bei **selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Objekten** als Wasserleitungsanschlussgebühr die **Mindestanschlussgebühr** verrechnet.
- f) Für **land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile**, welche nach **§ 30 Abs. 6 und 8 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. verwendet** werden, wird zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der **§ 2 Punkt 2a** herangezogen.
3. Für den Anschluss von **unbebauten Grundstücken** ist die **Mindestanschlussgebühr** zu entrichten.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück, für das bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird die Neuberechnung der Wasserleitungsanschlussgebühr nach Punkt 2a bis 2f durchgeführt und die Mindestanschlussgebühr in Abzug gebracht.
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch oder bei Änderung des Widmungszweckes ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber der bisherigen Berechnung eine Erhöhung eingetreten ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung (z.B. bei Abbruch eines bestehenden Gebäudes) nach diesem Punkt findet nicht statt.
5. Bei Übernahme einer bestehenden Wassergenossenschaft durch die Gemeinde wird diese zu einer öffentlichen Wasserversorgung. Die Anschlussgebühren, die damals bei der Errichtung der Wassergenossenschaft bereits bezahlt wurden, werden auf die hoheitlichen Anschlussgebühren angerechnet.

Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch oder bei Änderung des Widmungszweckes nach der Übernahme der Wassergenossenschaft durch die Gemeinde ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber der bisherigen Berechnung eine Erhöhung eingetreten ist.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die WVA verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes der WVA bescheidmäßig vorzuschreiben, wobei darauf zu verweisen ist, dass der Hausanschluss erst nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen darf. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Feststellung der Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugs-, Wasserzähler- und Mindestgebühr

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von den Eigentümern der an die WVA angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben. Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Verbrauch laut Wasserzähler € 2,00. Die jährliche Mindestgebühr pro Objekt bzw. Grundstück beträgt € 60,00.

Bei Feststellung nicht genehmigter Anschlüsse vor dem Zähler oder Manipulationen des Zählers, werden die Benützunggebühren rückwirkend bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem der letzte Zählertausch stattgefunden hat, verrechnet. In diesem Fall wird für jede im Objekt gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) 40 m³/Jahr verrechnet.

2. Die Eigentümer der an die WVA angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung eines Wasserzählers durch die Gemeinde eine Zählergebühr zu entrichten. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist der Austausch des gemeindeeigenen Wasserzählers durch die Marktgemeinde Vorchdorf durchzuführen.

Die Gebühr beträgt je Wasserzähler

- mit einer Durchlaufmenge von 3 – 5 m³ je Stunde € 0,87,
- mit einer Durchlaufmenge von 7 -10 m³ je Stunde € 3,07 und
- mit einer Durchlaufmenge bis 20 m³ je Stunde € 3,07

pro Monat.

Weiters muss der Einbau so vorgenommen werden können, dass eine jederzeitige Ablesung oder eventuelle Kontrolle des Wasserzählers durch zuständige Gemeindeorgane vorgenommen werden kann. Das Einbauset pro Wasserzähler ist waagrecht zu installieren und vom Eigentümer zu finanzieren.

3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse, welche auf den Wasserverbrauch Auswirkung haben, Rücksicht zu nehmen.
4. Wasserzählerplomben dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Sollten auf Grund von Umbauarbeiten Wasserzähler entfernt werden, oder Beschädigungen auftreten, muss dies dem hiesigen Amt unverzüglich gemeldet werden.

§ 5

Festsetzung der Wasserleitungsanschluss-, Wasserbezugs-, Zähler- und Mindestgebühr

Die Höhe bzw. die Tarife der Wasserleitungsanschluss-, Wasserbezugs-, der Wasserzähler- und der Mindestgebühr wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 13. November 2018 für das Jahr 2019 festgesetzt. Tarifänderungen in den Folgejahren werden durch Kundmachung gem. § 76 Abs. 4 und 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 i.d.g.F., bekannt gegeben werden.

§ 6 ***Entstehen des Abgabeananspruches***

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die WVA fällig; geleistete Vorauszahlungen werden ab dem Zeitpunkt der Einzahlung valorisiert.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 Punkt 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Punkt 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Wasser- und Zählergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt in der Regel einmal im Jahr, wobei die Ablesung des Wasserzählers am Ende des dritten Quartals jeden Jahres erfolgt. Für die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist jedoch vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eine Akontozahlung zu leisten, deren Höhe dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes angepasst wird. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Wasserbezugs- und Zählergebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.

4. Die Wassergebührensschuld erlischt mit dem Schließen der Entnahmestelle bzw. der Demontage des Wasserzählers, die Zählergebührensschuld erlischt mit dem Monatsletzten, welcher dem Schließen der Entnahmestelle bzw. der Demontage des Wasserzählers folgt.

§ 7 ***Umsatzsteuer***

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen und Tarifen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 8 **Beschränkung der Anwendung**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Benützungsgebühr nicht ausgeschlossen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2019 und gleichzeitig treten die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2010 sowie alle bisherigen, diesen Gegenstand regelnden, Bestimmungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, is written over a horizontal dotted line.

Angeschlagen am: 14. November 2018

Abgenommen am: 29. November 2018

